

**KLEINGARTENANLAGE
LANGE ELSE E.V.**



Arnstadt/ Thüringen

**Vereinssatzung
mit
Gartenordnung**

Im Anhang befindlich ist das Bundeskleingartengesetz

Kleingartenanlage „Lange Else“ e.V.
im Stadt- und Kreisverband des Ilm Kreises sowie im Landesverband der Kleingärtner Thüringen

Satzungsinhalt		Seite
§ 1	Name und Sitz des Vereins	3
§ 2	Stellung, Zweck und Aufgaben des Vereins der Kleingärtner	3-4
§ 3	Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft und des Pachtverhältnisses	4-7
§ 4	Rechte der Mitglieder	7
§ 5	Pflichten der Mitglieder	7-8
§ 6	Organe und Verwaltung des Vereins	8
§ 7	Mitgliederversammlung	8-9
§ 8	Aufgaben der Mitgliederversammlung	9-10
§ 9	Vorstand des Vereins	10-11
§ 10	Finanzierung des Vereins	11
§ 11	Kassenführung/Finanzen	11
§ 12	Finanzprüfungskommission	12
§ 13	Auflösung des Vereins	12
§ 14	Schlichtungsverfahren	12
§ 15	Ehrungen	13
§ 16	Redaktionelle Änderungen der Satzung	13
§ 17	Schlussbestimmungen	13
Anhang	Gartenordnung des Vereins Bundeskleingartengesetz	

§1 Name und Sitz des Vereins

- 1.1 Der Verein führt den Namen Kleingartenanlage „Lange Else“ e.V. Arnstadt
- 1.2 Die Postanschrift ist die des jeweiligen Vorsitzenden.
- 1.3 Der Verein hat seinen Sitz in Arnstadt, Am Alten Gericht und ist unter der Nummer 210 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Arnstadt eingetragen.
- 1.4 Der Verein gehört als Mitglied dem Kreisverband der Kleingärtner e.V. des Ilm Kreises an.
- 1.5 Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.
- 1.6 Das Pachtjahr beginnt am 01.12. und endet am 30.November eines Jahres.

§2 Stellung, Zweck und Aufgaben des Vereins

2.1 Stellung

Der Verein ist der Zusammenschluss von Mitgliedern, die einen Kleingarten in einer Dauerkleingartenanlage nach Bundeskleingartengesetz bewirtschaften. Er ist parteipolitisch sowie konfessionell ungebunden und wird nach demokratischen Grundsätzen geleitet.

2.2. Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke nach den geltenden Bestimmungen des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Weitere Zwecke des Vereins sind:

2.2.1 Der Verein organisiert in Übereinstimmung mit dem Vereinigungsgesetz 1990 und dem Bundeskleingartengesetz die Nutzung von Kleingärten durch ihre Mitglieder als gemeinnützige Tätigkeit. Er setzt sich für die Erhaltung der Kleingartenanlage ein und fördert die Ausgestaltung als Bestandteil des der Allgemeinheit zugänglichen öffentlichen Grüns.

2.2.2 Die Tätigkeit der Mitglieder in der Freizeit dient der Erholung, der Entspannung, dem körperlichen Bewegungsausgleich zur Förderung der Gesundheit sowie der Eigenversorgung der Familie mit gärtnerischen Produkten.

2.2.3 Der Verein unterstützt und fördert die Freizeitgestaltung und Erziehung der Jugend zur Naturverbundenheit.

2.2.4 Der Verein fördert das Interesse der Mitglieder zur sinnvollen ökologischen und umweltfreundlichen Nutzung des Bodens, für die Pflege und den Schutz der natürlichen Umwelt und der Landschaft, setzt sich für die Dauernutzung der Anlage ein und pflegt eine enge Zusammenarbeit mit der Stadt- und Kreisverwaltung im Interesse des weiteren Ausbaues als Naherholungsgebiet.

2.2.5 Die ausschließliche und überwiegende Förderung des Kleingartenwesens sowie die fachliche Betreuung der Mitglieder.

2.2.6 Die in Pacht des Vereins befindlichen Einzelgärten sind in der Dauerkleingartenanlage an die Mitglieder zur nicht erwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung in Vollmacht des Kreisverbandes weiter zu verpachten.

2.2.7 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine über diese Zwecke hinausgehenden Zuwendungen des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.3 Aufgaben

2.3.1 Die Vertretung der Interessen seiner Mitglieder in allen Belangen um das Kleingartenwesen.

- 2.3.2 Die Beschaffung öffentlicher und privater Mittel zur Förderung des Vereins im Rahmen der bestehenden kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit.
- 2.3.3. Die Förderung aller Maßnahmen zur Erhaltung und gestalterischen Verbesserung der Dauerkleingartenanlage.

§3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft und Pachtverhältnis

- 3.1 Mitglied kann jede natürliche und juristische Personen, die Ihren Wohnsitz in zumutbarer Entfernung (30km) zur Kleingartenanlage hat, werden, die sich im Sinne der Satzung betätigen will durch:
- a) praktische Kleingärtnerarbeit
 - b) Förderung und Unterstützung der Kleingärtnerei
- zu a) genannte Personen sind Kleingärtnerinnen und Kleingärtner, die auf der Grundlage eines mit dem Verein abgeschlossenen Pachtvertrages einen Kleingarten bewirtschaften.
- zu b) genannte Personen sind solche, die ohne Pächter zu sein, die Bestrebungen des Vereins und seiner Anlage unterstützen. Zumeist sind es Zweitmitglieder der verpachteten Parzelle. Gartenparzellen können nur an aktive Mitglieder verpachtet werden.
- Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann auf andere Personen nicht übertragen werden (§38BGB).
- 3.2 Die Aufnahme als aktives und förderndes Mitglied in den Verein bzw. Bewerbung für einen Kleingarten ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
- 3.3 Zum Zwecke der Wiederverpachtung freier Kleingärten führt der Vorsitzende eine Bewerberliste. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- 3.4 Die Mitgliedschaft wird nach Zahlung der Aufnahmegebühr sowie der Aushändigung dieser Satzung mit Gartenordnung und durch unterschriftliche Anerkennung wirksam und verbindlich.
- 3.5 Beendigung der Mitgliedschaft und des Pachtverhältnisses

Die bestehende Mitgliedschaft und Beendigung des Pachtverhältnisses enden:

- 3.5.1 durch Kündigung des Pächters (Mitglied)
-freiwilliger Austritt-
- 3.5.2 durch Tod des Pächters (Mitglied)
- 3.5.3. Kündigung durch den Verpächter (Verein)
-fristlose Kündigung-
- 3.5.4 ordentliche Kündigung durch den Verpächter (Verein)
- 3.5.5 durch Auflösen der Kleingartenanlage Lange Else e.V.

Zu 3.5.1

Die Kündigung des Pachtvertrages durch das Mitglied ist nur zum Schluss des Pachtjahres zum 30. November zulässig und muss spätestens zwei Monate (im September) vor dessen Ende erfolgen.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Der Vorstand kann in begründeten Fällen der Kündigung des Pachtverhältnisses zu einem anderen Termin zustimmen.

Es ist möglich nach Beendigung des Pachtverhältnisses als förderndes Mitglied im Verein zu bleiben.

Fördernde Mitglieder können Ihre Mitgliedschaft mit einer Frist von 2 Monaten kündigen.

Zu 3.5.2

Stirbt ein Pächter (Mitglied), so endet der Kleingartenpachtvertrag mit Ablauf des Kalendermonats, der auf den Tod des Kleingärtners folgt.

Wurde der Kleingartenvertrag mit Eheleuten gemeinschaftlich geschlossen, so wird er beim Tode eines Ehegatten mit dem lebenden Ehegatten fortgesetzt. Wenn der überlebende Ehegatte bisher nur förderndes Mitglied war, wird ihm die aktive Mitgliedschaft angeboten, damit das Pachtverhältnis fortgesetzt werden kann.

Will der überlebende Ehegatte das Pachtverhältnis nicht fortsetzen, so hat er dies Binnen eines Monats nach dem Todesfall schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand mitzuteilen, dann gilt Satz 3.5.1 entsprechend.

Zu 3.5.3

Einem Pächter (Mitglied) können der Pachtvertrag sowie die Vereinsmitgliedschaft ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist durch den Verpächter (Verein) gekündigt werden, wenn:

- a) Er mit den Zahlungsverpflichtungen jeglicher Art (z.B. Pacht, Umlagen, Wasser- und Elektrokosten, Mitgliedsbeiträge, Ersatzbeitrag für nicht geleistete Arbeitsstunden, Aufnahmegebühr, sowie Beiträge zu Gruppenversicherung) mehr als 2 Monate in Verzug ist und nicht innerhalb von zwei Monaten nach schriftlicher Mahnung den eingegangenen Zahlungsverpflichtungen nachgekommen ist.
- b) Er selbst oder von ihm geduldete Personen so schwerwiegende Pflichtverletzungen begehen, insbesondere den Frieden in der Kleingärtnergemeinschaft so nachhaltig stören, dass dem Verpächter (Verein) die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann, insbesondere wenn
 1. Vorsätzliche Körperverletzung gegenüber Kleingärtnern begangen wird,
 2. In der Anlage nachhaltige, trotz Abmahnung fortgesetzte Beschimpfungen und falsche Behauptungen gegen den Vorstand und Vereinsmitglieder ausgesprochen werden,
 3. Einbrüche in Gartenlauben oder vereinseigene Gebäude etc. begangen werden,
 4. Wasser- und Elektroenergie unter Umgehung der vorgeschriebenen Zählereinrichtung widerrechtlich entnommen werden

Eine Taxierung der Parzelle ist erforderlich!

Zu 3.5.4

Eine ordentliche Kündigung durch den Verpächter ist möglich, wenn das Mitglied ungeachtet einer schriftlichen Abmahnung des Vereinsvorstandes eine nicht kleingärtnerische Nutzung fortsetzt oder andere Verpflichtungen, die die Nutzung des Kleingartens betreffen, nicht unerheblich verletzt, insbesondere

- a) die Laube zum dauernden Wohnen benutzt,
- b) das Grundstück unbefugt einem Dritten (unterverpachtet) überlässt,
- c) erhebliche Bewirtschaftungsmängel (Verunkrautung der Parzelle/ Verunkrautung auf dem Gemeinschaftsweg vor der Parzelle, sowie Verstöße gegen die Gartenordnung) nicht innerhalb einer angemessenen Frist (4 Wochen) abstellt (§2 BkleingG),
- d) ohne Zustimmung des Vorstandes eine Gartenlaube errichtet, sie vergrößert oder ein Bauwerk errichtet, das gemäß Bebauungsplan der Stadt Arnstadt in der jeweils gültigen Fassung nicht errichtet werden darf oder gegen bestehende andere Bauvorschriften verstößt,
- e) nicht genehmigte Tierhaltung im Garten betreibt
- f) der Verpflichtung einer gesetzlich notwendigen Schädlingsbekämpfung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt
- g) in gravierender Weise gegen die Bestimmungen der Ordnung des Vereins verstößt
- h) das Mitglied sich innerhalb oder außerhalb der Gartenanlage vereinschädigend verhält oder sich Verfehlungen zu Schulden kommen lässt, die eine weitere Mitgliedschaft im Verein unzumutbar erscheinen lassen.

- i) Wer trotz schriftlicher Abmahnung die Einfahr- und Parkregelungen nicht einhält und/oder durch sein rücksichtsloses Fahrverhalten eine erhebliche Gefahr darstellt.

3.5.4.1 Die Kündigung eines fördernden Mitgliedes erfolgt, wenn trotz einmaliger schriftlicher Mahnung die Beitragszahlung länger als zwei Monate in Verzug ist.

Bei vorliegenden Gründen zu Buchstabe a-i ist die Kündigung spätestens am 3. August zum 30. November des laufenden Geschäftsjahres auszusprechen. Eine schriftliche Abmahnung (4 Wochen Frist) zur Behebung der Mängel ist Voraussetzung zur Kündigung.

Jede Kündigung ist nachweisbar schriftlich zuzustellen.

Gegen die Kündigung hat der Pächter (Mitglied) innerhalb einer Frist von 4 Wochen die Möglichkeit des Einspruchs.

Der Einspruch muss schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand des Vereins erfolgen und er muss begründet sein.

Als Eingangsdatum gilt der Poststempel.

Der Einspruch gegen die ordentliche Kündigung hat aufschiebende Wirkung.

Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung, gegebenenfalls eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Das auszuschließende Mitglied ist dazu rechtzeitig einzuladen.

Der Rechtsweg für beide Partner ist offen.

Es ist folgendermaßen zu verfahren:

- a) Vor der Verhandlung des Ausschlusses in der Mitgliederversammlung ist im Vorstand eine Schlichtungsverhandlung mit dem Mitglied durchzuführen.
- b) Kann das Mitglied wegen Krankheit oder aus anderen Gründen nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen, dann ist der Ausschluss auf der nächsten öffentlichen Vorstandssitzung in Anwesenheit des Mitgliedes auszusprechen.
- c) Der Beschluss der Mitgliederversammlung über einen Ausschluss ist endgültig. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich auszuhändigen.

3.5.4.2 Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus und ist der bestehende Pachtvertrag gekündigt, so ist vom Pachtnachfolger (Neupächter der Kleingartenfläche) eine Entschädigung für die in dem Pachtgarten vorhandenen Werte zu zahlen (§11 BKleinG findet entsprechende Anwendung).

Die Höhe der Entschädigung muss von einem Schätzer getaxt und festgesetzt werden.

Der Schätzer stellt unter Beachtung der bestehenden Bebauungspläne und nach Maßgabe der gültigen Bewertungsrichtlinien und unter Beachtung des für die Anlage festgeschriebenen Bestandsschutzes den Zeitwert fest.

Entsprechen vorhandene Werte (Gartenlaube, Anpflanzungen etc.) nicht den gültigen Rechtsnormen, so sind die Kosten für die Richtigstellung zu ermitteln.

Sie sind dem ausscheidenden Pächter (Mitglied) in Rechnung zu stellen bzw. vom Gesamtbetrag der Wertermittlung abzurechnen. Die Kosten der Taxierung trägt der ausscheidende Pächter.

Abbruchreife Baulichkeiten und nicht kleingärtnerisch typische Anpflanzungen werden nicht in die Bewertung einbezogen und sind vom ausscheidenden Mitglied (Pächter) auf eigene Kosten zu entfernen.

In den Fällen wenn sich das ausscheidende Mitglied (Pächter) und der neue Pächter (Mitglied) über den Wert der Baulichkeiten und Anpflanzungen einig sind, kann der Vorstand auf eine Taxierung verzichten.

Darüber ist ein Kaufvertrag anzufertigen und dem Vorstand zur Zustimmung und Einvernahme zuzuleiten.

3.5.4.3 Die Übergabe und Übernahme von Kleingartenparzellen erfolgt laut dieser Satzung über den Vorstand des Vereins der Kleingartenanlage.

Der Vorstand ist befugt, in eigener Entscheidung den Nachfolger festzulegen, dabei ist ein eventuell vorhandenes Nachfolgemitglied Ehefrau oder Ehemann, Sohn oder Tochter, zu berücksichtigen bzw. entsprechend der Bewerberliste zu verfahren.

Ausnahmen dazu bilden Berufsgruppen, die in der Anlage nicht vorhanden sind und einen Vorteil für den Verein in der Erhaltung der vereinseigenen Objekte darstellen.

3.5.4.4 Bei der Übergabe/Übernahme ist ein Kaufvertrag anzufertigen und den Beteiligten auszuhändigen, sowie werden alle Schlüssel, einschließlich Schlüssel der Haupttore an den neuen Pächter übergeben.

Reklamationen über die Schätzung der Parzelle sind an den Vorstand zu richten.

- c) Wird eine erneute Schätzung gefordert, ist die Schätzungsgebühr vom Antragsteller zu entrichten.
- d) Eine Werterstattung durch den Verein ist ausgeschlossen.
- e) Bei Aufgabe des Kleingartens dürfen satzungsgerechte eingebrachte Werte (Baulichkeiten, Anpflanzungen, Einzäunungen etc.) ohne Genehmigung des Vorstandes nicht entfernt werden.
- f) Noch bestehende Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein sind hierbei vom Vorpächter zu zahlen.

§4 Rechte der Mitglieder

4.1. Jedes aktive Mitglied hat das Recht:

- 4.1.1 sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen, an allen Veranstaltungen des Vereins, wie:
Versammlungen
Abstimmungen
Wahlen
teilzunehmen – selbst gewählt zu werden, wenn er das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- 4.1.2 alle vereinseigenen Einrichtungen, Ausrüstungen und Gerätschaften gegen ein entsprechendes Entgelt zu nutzen und einen Antrag auf Nutzung einer Kleingartenparzelle (Nachfolge für Eltern und dgl.) zu stellen.
- 4.2.3 Vorschläge in allen das Vereinsleben betreffenden Fragen zu unterbreiten; seine Anwesenheit zu fordern, wenn einer Organisationsgliederung des Vereins zu seiner Tätigkeit Stellung genommen wird oder Beschlüsse zu seiner Person gefasst werden.
- 4.1.4 sich in allen Fragen, die sich aus dem Vereinsleben ergeben, an die Organe des Vereins zu wenden.
- 4.1.5 die Fachberatung und sonstige Angebote des Vereins in Anspruch zu nehmen.
- 4.2 Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt von seinen Mitgliedern und Pächtern die folgenden personenbezogenen Daten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Kontaktdaten (Telefon und E-Mail Adresse) sowie vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ehrungen).
Diese Daten werden ggf. mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen gespeichert und ausschließlich vereinsbezogen genutzt. Eine Weitergabe der Daten erfolgt ausschließlich zu vereinsinternen Zwecken (für Versicherungen, Inkasso)

§5 Pflichten der Mitglieder

5.1 Jedes aktive Mitglied hat die Pflicht:

- 5.1.1 Diese Satzung und die Gartenordnung, sowie den Kleingartennutzungsvertrag entsprechend des Bundeskleingartengesetzes einzuhalten und sich nach diesen Grundsätzen innerhalb des Vereins kleingärtnerisch zu betätigen.
- 5.1.2 Beschlüsse des Vereins und höhere Verbandsorgane des Landkreises und des Landes Thüringen anzuerkennen und für die Erfüllung zu wirken.
- 5.1.3 Mitgliedsbeiträge, sowie andere finanzielle Verpflichtungen als Bringschuld, die sich aus der Nutzung einer Kleingartenparzelle ergeben, sowie die aus der Mitgliederversammlung beschlossenen Umlagen zur Deckung außerplanmäßigen Finanzbedarfs über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinaus resultieren, innerhalb eines Monats nach Aufforderung oder terminlicher Festlegung zu entrichten. Diese Umlagen können ggf. jährlich neu beschlossen werden.

Bei nicht termingerechter Zahlung, ist der Pächter laut BGB §286 im Verzug. Die Beiträge werden einmalig angemahnt, Mahnspesen gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen.

- 5.1.4 Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen zu erbringen. Für nicht geleistete Gemeinschaftsleistungen den Ersatzbeitrag in Höhe von 25€ pro Stunde gemäß Aufforderung des Vorstandes zu entrichten (die Höhe kann jährlich neu beschlossen werden, darf aber nie unter dem Mindestlohn liegen)
Für die Arbeitsleistung älterer ab 75 Jahre und behinderter Mitglieder entfällt die Pflicht und ist ein Obolus in Höhe von 2.50€ zu entrichten.
Es können Kinder über 16 Jahre, Nachfolgearwörter auf den Garten oder andere Personen eingesetzt werden.
Für ältere Personen können, entsprechend ihres Gesundheitszustandes Arbeiten zugeteilt werden.
- 5.1.5 Kritik und Selbstkritik zu üben und mitzuhelfen, Fehler und Mängel in der Arbeit zu überwinden, sowie an der Verbesserung der Arbeit des Vereins und seiner Einrichtung mitzuwirken.
- 5.1.6 Den gewählten Vertretern des Vereins und des Kleingartenverbandes in Erfüllung ihrer Aufgaben Auskunft zu erteilen und ihnen Zutritt zu den genutzten Einrichtungen zu gewähren(Garten, Laube etc.)
- 5.1.7 Sich persönlich bei allen in Erscheinung tretenden Situationen und Vorkommnissen in der Kleingartenanlage für die Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit einzusetzen. Mängel, die die Ordnung und Sicherheit gefährden unverzüglich, soweit er in der Lage ist, zu beseitigen und den Vorstand zu verständigen.
- 5.1.8 Änderungen der Anschrift sind der Vereinsführung schriftlich mitzuteilen.
- 5.2 Fördernde Mitglieder haben die unter Ziffer 4.1.1-4.1.5 genannten Rechte, sowie unter 5.1.1-5.1.7 genannten Pflichten.
Sie sind wählbar.

§6 Organe und Verwaltung

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§7 Die Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
Sie ist vom Vereinsvorstand mindestens einmal, möglichst im ersten Quartal des Jahres als Jahreshauptversammlung oder wenn es die Belange des Vereins erfordern durch den Vorstand einzuberufen.
Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
- 7.2 Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden einberufen.
Die Einladung hat schriftlich oder durch Aushang mit einer Frist von einem Monat unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes zu erfolgen.
- 7.3 Mitgliederversammlungen sollen grundsätzlich als Präsenzversammlung abgehalten werden. Sollte dies aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich oder für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar sein, kann der Vorstand festlegen, dass die Mitgliederversammlung auch ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort auf dem Wege jeder Art von Telekommunikation und Datenübertragung und auch in Kombination verschiedener

Verfahrensarten abgehalten werden soll. Näheres regelt die vom Vorstand zu beschließende Versammlungsordnung.

- 7.4 Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter oder einem damit beauftragten Vorstandsmitglied.
Über die Versammlung und die Ergebnisse der Beschlussfassung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet wird.
- 7.5 Ordnungsgemäß einberufene Präsenzmitgliederversammlungen entscheiden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
Der Vorstand kann auch festlegen, dass Beschlüsse auf schriftlichem Wege ohne Durchführung einer Mitgliederversammlung gefasst werden sollen. Bei der Mitteilung der Beschlussgegenstände hat der Vorstand darauf hinzuweisen, dass eine Stimmenabgabe nur bis zu einem vom Vorstand festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.
Der Vorstand soll ferner mitteilen, auf welche Art die Stimmen dem Verein übermittelt werden können. Die Stimmabgabe kann schriftlich oder in Textform erfolgen.
Der Beschluss ist wirksam gefasst, wenn sich mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder an der Abstimmung beteiligt haben und der Beschluss die nach Satzung bzw. dem Gesetz erforderliche Mehrheit erreicht. Die Auszählung der Stimmen erfolgt öffentlich zu einem mit der Einladung bekanntzugebenden Termin. Das Ergebnis ist den Mitgliedern in geeigneter Form mitzuteilen.
- 7.6 Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Vereinsmitglieder der Kleingartenanlage bindend.
Die Abstimmung der Beschlüsse kann offen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung erfolgen.
- 7.7 Teilnahme- und stimmberechtigt ist jedes aktive und fördernde Mitglied.
Über Beschlüsse, die das Nutzungsrecht der Kleingärten und des Vereins betreffen oder damit direkt in Verbindung stehen.
Bei einer Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
Zu einer Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.
- 7.8 Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Sie haben kein Stimmrecht.
- 7.9 Vertreter des Stadt-, Kreis- oder Landesverbandes sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
- 7.10 Vor Beginn der Wahlhandlungen ist ein Wahlleiter zu wählen, diesem obliegen die Durchführung der Entlastung des alten und die Wahl des neuen Vorstands.
Wird nur eine Person für ein Vorstandsamt vorgeschlagen und ist der Vorgeschlagene zur Annahme des Amtes bereit, so kann die Wahl durch Handzeichen erfolgen.
Die Wahl kann geheim durchgeführt werden, wenn dies 2/3 der anwesenden Mitglieder per Handzeichen bekunden. Bei Wahlen gilt derjenige als gewählt, der eine einfache Mehrheit erhält.
Abstimmergebnisse sind nach abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen festzuhalten
(Stimmenthaltung gibt es nicht.)

§8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 8.1 Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes, Bericht des Kassierers und der Finanz- und Prüfungskommission.
- 8.2 Besprechung und Genehmigung des Haushaltsvorschlages für das neue Geschäftsjahr.
- 8.3 Beschlussfassung über die Höhe des Vereinsbeitrages, Umlagen, Pacht, Gemeinschaftsleistungen und anderes

- 8.4 Erledigung der eingebrachten Anträge, diese müssen dem Vorstand zwei Wochen vorher schriftlich vorliegen.
Aus der Versammlung gestellte Dringlichkeitsanträge (Initiativanträge) bedürfen für ihre Verhandlungsfähigkeit der Zustimmung von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten.
- 8.5 Wahl des Vorstandes und der Finanz- und Prüfungskommission.
- 8.6 Beschlussfassung über diese Satzung und Gartenordnung bzw. Satzungsänderungen.
- 8.7 Beschlussfassung über Veränderungen in der Kleingartenanlage (Verein), ihre Teilauflösung oder Auflösung des Vereins sowie alle Grundsatzfragen der Anlage und Anträge.
- 8.8 Beschlussfassung über Ausschluss von Mitgliedern bzw. Entscheidung über Einsprüche gegen die Kündigung des Vorstandes (siehe Ziffer 3.5.3 und 3.5.4)
- 8.9 Entscheidung über die Höhe des Ersatzbeitrages für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit.
- 8.10 Beschlussfassung über Zugehörigkeit zu einer Dachorganisation.

§9 Vorstand des Vereins

- 9.1 Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens 3 mit erweitertem Vorstand höchstens aus 10 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Vorstandsvorsitzender
 - b) seinem Stellvertreter
 - c) Schatzmeister
 - d) Schriftführer
 - e) Fachberater für Ökologie und Umweltschutz
 weitere Mitglieder als Beisitzer (Wege-, Elektro- und Wasserwart sowie anderen Funktionen)
 Eine Funktionsverbindung zwischen den Mitgliedern a-f des Vorstandes ist zulässig.

Der Vorstand wird für die Dauer von mindestens 5 Jahren gewählt. Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Notwendige Ergänzungswahlen können in jeder Mitgliederversammlung erfolgen und gelten bis Neuwahl.
 Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die Ihnen übertragenen Aufgaben nicht der Satzung entsprechend ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können.

- 9.2 Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter. Sie bilden den geschäftsführenden Vorstand.
Sie sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.
Gegenüber den Mitgliedern des Vereins vertritt der Vorstand entsprechend seiner zugeteilten Aufgaben den Verein.
- 9.3 Zur Unterstützung des Vorstandes bei der Verwaltung der Anlage werden weitere Mitglieder berufen. Sie haben ein Anrecht, an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen und Vorschläge einzubringen.
Die Berufung der Mitglieder obliegt dem geschäftsführenden Vorstand.
Die Vereinsmitglieder haben ihren Anweisungen im Rahmen ihres Aufgabengebietes Folge zu leisten.
- 9.4 Der Vorstand hat die satzungsmäßigen Beschlüsse auszuführen. Er ist berechtigt und verpflichtet, alle im Rahmen einer geordneten Verwaltung anfallenden Geschäfte wahrzunehmen.

- 9.5 Er setzt die Höhe des jährlichen Mitgliedbeitrages, Verwaltungsumlagen und die Anzahl der zu erbringenden Gemeinschaftsstunden fest. (Bestätigung der zu erbringenden Stunden durch Mitgliederversammlung.)
Zum Abschluss eines verpflichteten Geschäfts von mehr als 500,00€ ist die Zustimmung des Vorstandes, von mehr als 2500,00€ im Einzelfall die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich. Ausgenommen sind Mittel im Rahmen von Sanierungs- und Förderprogrammen des Landes Thüringen oder der Stadt Arnstadt.
- 9.6 Der Vorstand trifft nach Bedarf möglichst mindestens einmal im Quartal zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und 2 weitere Mitglieder zur Vorstandssitzung anwesend sind.
Der Vorstand kann Beschlüsse auch online, per Video-oder Telefonkonferenz oder in gemischter Form fassen. fernmündliche Stimmabgaben sind in Textform zu bestätigen.
Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich festzuhalten und sind vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.
- 9.7 Vorstandsmitglieder sind von der Gemeinschaftsarbeit befreit.
- 9.8 Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich.
Der Vorstand des Vereins kann seine Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand.
- 9.9 Auf Antrag von mindestens 2 der Vorstandsmitglieder hat der Vorsitzende binnen einer Woche zu einer außerordentlichen Vorstandssitzung einzuladen.

§10 Finanzierung des Vereins

- 10.1 Der Kleingartenverein Lange Else e.V. finanziert ihre Tätigkeit sowie die Verpflichtungen gegenüber dem Verband und Forderungen Dritter aus Beiträgen und Umlagen sowie Zuwendungen, Sammlungen, Spenden oder Stiftungen für gemeinnützige Zwecke.
- 10.2 Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag und schließt insgesamt ein:
a) Verbandsbeiträge bis 28. Februar
b) Mitgliedsbeitrag bis 28. Februar
c) Versicherungen
d) Pacht bis 28. Februar
e) Wasser- und Energieverbrauch
f) sonstige Erfordernisse und Aufwendungen
Die Höhe des Gesamtbetrages je Garten richtet sich nach den Festlegungen der Beträge a-f.
- 10.3 Defizite aus Wasser- und Energieverbrauch werden anteilig, je Garten, auf alle Gärten umgelegt.

§11 Kassenführung und Finanzen

- 11.1 Für die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte ist der Schatzmeister verantwortlich. Er verwaltet die Konten des Vereins soweit in der Verwaltung keine Trennung festgelegt ist.

Zurzeit werden folgende Konten geführt:
a) Konto des Vereins für laufendes Geschäftsjahr
b) Sparkonto für Rücklagen zum Ausbau und Modernisierungen etc.
c) Handkasse für notwendige Kleinausgaben
Er führt das Kassenbuch des Vereins mit den erforderlichen Belegen.
- 11.2 Der Verein unterwirft sich der regelmäßigen Prüfung der Geschäftsführung.

11.3 Erzielte Einnahmen werden kleingärtnerischen Zwecken zugeführt.

§12 Finanz- und Prüfungskommission

12.1 Die Prüfung der Kassengeschäfte und Finanzen erfolgt mindestens einmal im Geschäftsjahr durch mindestens 2 Mitglieder der Finanz- und Prüfungskommission.

Über das Ergebnis der Prüfung erstatten sie zunächst dem Vorstand und dann der Mitgliederversammlung Bericht, dieser ist schriftlich vorzulegen. Sie stellt den Antrag auf Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

12.2 Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren 3 Vereinsmitglieder in diese Kommission. Eine Wiederwahl ist möglich.

12.3 Die Mitglieder dieser Kommission dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Mitglieder dieser Kommission unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.

12.4 Alle 2 Jahre scheidet der Dienstälteste, bei gleichem Dienstalter das lebensälteste Mitglied aus, so dass jeweils die Wahl eines neuen Mitgliedes erfolgt.

Eine Wiederwahl ist erst nach 2 Jahren möglich.

Ergänzungswahlen können jedoch in jeder Mitgliederversammlung erfolgen.

§13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Kreisverband der Kleingärtner Arnstadt-Ilmenau e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

13.1 Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder, falls Pacht- bzw. Generalpachtvertrag keine abweichenden Regelungen enthält, erforderlich.

13.2 Das Protokoll über die Auflösung ist mit Schriftgut des Vereins (Kassenbücher etc.) dem Kreisverband zur Aufbewahrung zu übergeben.

§14 Schlichtungsverfahren

14.1 Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Mitgliedern und dem Vorstand, die sich aus der Satzung, der Gartenordnung oder dem Kleingartennutzungsvertrag ergeben ist ein Schlichtungsverfahren in einer erweiterten Vorstandssitzung zu führen.

Das Schlichtungsverfahren ist nach den Richtlinien des Kreis- oder Landesverbandes zu führen. Werden Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder aus dem Kleingartennutzungsvertrag nicht im Schlichtungsverfahren geklärt, dann können die betreffenden Mitglieder eine zivilrechtliche Klärung anstreben.

14.2 Die Kontrahenten bei Streitfällen zwischen den Mitgliedern bzw. des Vorstandes sind 14 Tage vor dem Schlichtungsgespräch schriftlich einzuladen.

Bei Verhinderung eines eingeladenen Mitgliedes ist eine unverzügliche Entschuldigung vorzunehmen.

Erfolgt nach der 2. Einladung ebenfalls keine Teilnahme, so ist in Abwesenheit zu entscheiden.

§15 Ehrungen

- 15.1 Der Vorstand kann verdienten Mitgliedern und sonstigen Persönlichkeiten die Ehrenmitgliedschaft antragen oder anderweitige Ehrungen durchführen. Dies ist Vereinsintern möglich bei bestehender Mitgliedschaft von 25 Jahre, 40 Jahre, ab 50 Jahre in 5 Jahresschritten nach Ermessen des Vorstandes möglich. Die Ehrenordnung des Verbandes bleibt unberührt.

§16 Redaktionelle Änderungen der Satzung

Der Vorstand wird ermächtigt, aus gesetzlichen, steuerlichen oder redaktionellen Gründen notwendig werdenden Änderungen der Satzung vorzunehmen.
Die Mitglieder sind über die Änderungen unverzüglich zu unterrichten.

§17 Schlussbestimmungen

- 17.1 Diese Satzung tritt mit dem Zeitpunkt des Beschlusses und der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Arnstadt in Kraft.
- 17.2 Die bisherige Satzung sowie alle Beschlüsse, die der neuen Satzung entgegenstehen, werden zum gleichen Zeitpunkt ungültig.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung der Kleingartenanlage „Lange Else“ e.V. Arnstadt, am 23.04.2022 und in einer schriftlichen Abstimmung am 04.06.2022 beschlossen sowie am 05.09.2022 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Arnstadt eingetragen.

Arnstadt, den 21.09.2022

Jacqueline Held
Vorsitzende



Yvonne Voigt
Stellvertreterin

